



Merkblatt Arzneimittelgabe im Kindergarten Kunterbunt e.V. (Stand 11/2012)

Vorwort

Um eine optimale Betreuung aller Kinder gewährleisten zu können, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- **Die Eltern haben die Pflicht, den Kindergarten vollumfänglich von Infektionskrankheiten, chronischen Erkrankungen oder Allergien ihres Kindes bei der Aufnahme in den Kindergarten zu informieren. Auch falls sich während der Betreuung im Kindergarten am Gesundheitszustand des Kindes diesbezüglich etwas ändert, müssen die Eltern die Gruppenleitung unverzüglich informieren.**
- **Bitte geben Sie Ihrem Kind NIE Arzneimittel OHNE INFORMATION der Erzieher/-innen in den Kindergarten (z.B. in Taschen oder Rucksäcken) mit.** Dies kann zu einer Gefährdung der eigenen und fremder Kinder führen. Arzneimittel im Kindergarten müssen immer in einem gesonderten, abschließbaren Schrank aufbewahrt werden.

Grundsätzlich besteht keine rechtliche Verpflichtung des Kindergartens zur Abgabe von Arzneimitteln. In Einzelfällen kann jedoch die Gabe von Arzneimitteln unter gewissen Umständen erfolgen. Es handelt sich um eine individuelle privatrechtliche Vereinbarung zwischen Eltern und Kindergarten.

Grundsätzlich werden folgende Fälle der Arzneimittelgabe im Kindergarten unterschieden:

1. Kurzzeitige Erkrankungen
2. Chronische Erkrankungen
3. Medizinische Notfälle

Eine vorbeugende Gabe von **Arzneimittel-ähnlichen Präparaten** (z.B. Mücken- und Zeckenspray) durch die Erzieher/-innen ist nicht vorgesehen. Solche Präparate können von den Eltern außerhalb der Betreuungszeiten verabreicht werden, **sie dürfen aber nicht in den Kindergarten mitgebracht werden.**

Zum Schutz der Kinder kann es allerdings erforderlich sein, die Kinder beim Spielen im Freien im Sommer mit Sonnencreme einzucremen. **Es wird hierfür die Sonnencreme der Marke Rossmann verwendet. Die Eltern haben die Pflicht, die Erzieher/-innen zu informieren, falls diese Sonnencreme bei Ihrem Kinde z.B. aufgrund von Allergien nicht benutzt werden soll.** In diesen Fall kann eigene Sonnencreme den Erzieher/-innen übergeben werden.



1.) Kurzzeitige Erkrankungen

a. Das Kind erkrankt/ verletzt sich in der Einrichtung

Wenn ein Kind in der Einrichtung Kopfweh, Bauch- oder Zahnschmerzen, Fieber, etc. bekommt oder sich verletzt, darf von den Erzieher/-innen aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen keine eigene Diagnose gestellt werden und selbstständig Arzneimittel verabreicht werden ("keine eigenmächtige Heilbehandlung"). Im Einzelfall können sich hinter diversen Schmerzen bedrohliche Erkrankungen verbergen oder das Kind könnte auf ein Medikament allergisch reagieren. Aufgrund von möglichen Allergien darf auch keine Gabe von Desinfektionsmitteln bei einer Verletzung erfolgen.

In diesen Fällen erfolgt folgendes Vorgehen:

- Es werden umgehend die Eltern informiert. Das Kind muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Eltern bzw. den Abholberechtigten übergeben werden.
- Bei akuten Fällen wird Erste Hilfe geleistet, wenn erforderlich, wird ein Arzt hinzugezogen.
- Als Sofortmaßnahme können kalte Wickel, Kühlkissen, Tee etc. eingesetzt werden.
- Bei Zeckenbissen wird die Zecke aufgrund der Gefahr einer Borrelioseübertragung in den ersten vier Stunden sofort nach Auffinden mit Hilfe einer Zeckenkarte entfernt. Die betroffene Stelle wird markiert und die Eltern werden umgehend informiert.

b. Ein Kind muss wegen einer akuten Erkrankung (z. B. Angina, Mittelohrentzündung,) noch weiterhin Arzneimittel (Antibiotika, Hustensaft, Ohrentropfen, etc.) einnehmen

Grundsätzlich gilt bei Akuterkrankungen:

Kinder, die infolge einer akuten Erkrankung noch auf die Gabe von Arzneimitteln angewiesen sind, **sollen zuhause betreut werden**, auch wenn keine Ansteckungsgefahr mehr von den Kindern ausgeht.

Eine Arzneimittelgabe durch das pädagogische Personal erfolgt in diesen Fällen nicht. Dies betrifft auch die Gabe von natürlichen Arzneimittel (z.B. Globuli). Die Arzneimittelgabe muss ggf. außerhalb der Betreuungszeiten durch die Eltern erfolgen.



2.) Chronische Erkrankungen

Kinder mit einer chronischen Erkrankung wie z.B. Diabetes, Epilepsie oder Asthma benötigen in der Regel zu bestimmten Zeiten Arzneimittel. Dies können unter folgenden Voraussetzungen im Kindergarten Kunterbunt verabreicht werden:

- Prüfen Sie zunächst, ob eine **Gabe der Arzneimittel außerhalb der Betreuungszeiten möglich** ist.
- Bitte legen Sie bei Aufnahme des Kindes in den Kindergarten Kunterbunt eine **schriftliche Verordnung des Arztes** vor (siehe Anlage). Aus der Verordnung geht eindeutig die Zeit der Verabreichung und die Dosierung des Arzneimittels hervor. Eine Abgabe eines Medikaments ohne ärztliche Verordnung ist leider nicht möglich. Eine Kopie der schriftlichen Verordnung des Arztes wird im Kindergarten in der Nähe des Aufbewahrungsortes des Medikaments verbleiben.
- Die Verabreichung der Arzneimittel kann nur durch eine **schriftliche Einverständniserklärung der Eltern** (siehe Anlage) erfolgen. Durch diese wird die Verabreichung des Arzneimittels vom Erziehungsberechtigten auf das pädagogische Personal delegiert.
- Die Eltern müssen außerdem sicherstellen, dass eine **Unterweisung / Schulung der Erzieher/-innen**, die das Kind betreuen, direkt durch den behandelnden Arzt erfolgt. Wichtige Inhalte der Schulung sind neben dem Erscheinungsbild der Krankheit und den Risiken auch die genaue Lagerung und die Verabreichung der Arzneimittel sowie Informationen über mögliche Nebenwirkungen.
- Falls eine regelmäßige Abgabe der Arzneimittel intravenös oder subkutan erfolgen muss (z.B. Gabe von Insulin), ist dies an einen **medizinischen Dienst/ Pflegedienst** von den Eltern zu delegieren.
- Die **Abgabe der Arzneimittel erfolgt durch die Gruppenleitung oder deren Vertretung**. Diese wird täglich festgelegt und im Gruppenbuch vermerkt. Die Gruppenleitung oder deren Vertretung ist für die regelmäßige Arzneimittelgabe und deren Dosierung verantwortlich.
- Die **Gabe der Arzneimittel wird schriftlich dokumentiert**.



- Die **Aufbewahrung der Arzneimittel** erfolgt in einem gesonderten, abschließbaren Arzneimittelschrank in der Küche.
 - Es werden nur **Originalverpackungen** angenommen.
 - Arzneimittel müssen **verwechslungssicher** aufbewahrt werden. Es liegt im Verantwortungsbereich der Eltern, die Arzneimittel mit dem Namen des Kindes zu beschriften.
 - Die Eltern stehen außerdem in der Verantwortung, sich um die **Haltbarkeitsdauern der Arzneimittel** zu kümmern und den Kindergarten, falls nötig, mit neuen Arzneimitteln zu versorgen.
 - Eine **Lagerung der Arzneimittel in einem abschließbaren Kühlschrank kann derzeit leider nicht gewährleistet werden.**
- Sollte an einem Tag **keine** in der Gabe eines bestimmten **Medikaments geschulte/-r Erzieher/-in anwesend sein, kann das Kind an diesem Tag nicht im Kindergarten betreut werden.** Die Eltern haben Sorge zu tragen, dass diese Regelung eingehalten wird. Die Erzieher/-innen, die das Medikament verabreichen dürfen, sind auf der Einverständniserklärung namentliche zu nennen.
- Ggf. kann das betroffene Kind nicht an allen Aktivitäten des Kindergartens teilnehmen, **wenn die Gabe/ Aufbewahrung der Arzneimittel nicht gewährleistet werden kann** (z. B. Ausflüge, Waldphasen). Falls keine Ersatzbetreuung durch den Kindergarten möglich ist (z.B. Verbleib in der Hausgruppe), **muss das Kind während dieser Aktivitäten durch die Eltern betreut werden.**

3.) Medizinische Notfälle

Bei Erkrankungen wie Allergien, Asthma oder Epilepsien kann es zu lebensbedrohlichen Zuständen kommen. **In diesem Fall hat ein Alarmieren des Notarztes Vorrang.** Bis zu seinem Eintreffen muss aber gewährleistet sein, dass die in diesem speziellen Fall notwendigen Maßnahmen schnell und sachgerecht durchgeführt werden.

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Eltern müssen eine **Unterweisung/ Schulung des Personals durch den Arzt** organisieren, in der die Erzieher/-innen umfänglich über das Eintreten und der Verlauf der medizinischen Notfälle (z.B. Asthmaanfall) und mögliche Risiken sowie über genaue Handlungsanweisungen und die Verabreichung der Arzneimittel (insbesondere Notfallspritzen) sowie über mögliche Nebenwirkungen informiert werden.
- Es muss eine **Einverständniserklärung der Eltern** sowie eine **ärztliche Anweisung** (siehe Anlage) vorliegen, aus der klar hervorgeht, bei welchen Symptomen welches Arzneimittel in welcher Dosierung verabreicht werden muss.

Aufgestellt:
Kindergarten Kunterbunt Herrsching e.V.
Herrsching, den 24.11.2012



Ärztliche Anweisung zur Arzneimittelgabe

Name/Vorname des Kindes: _____ Geburtsdat.: _____

Name des Arztes/der Ärztin: _____ Telefon im Notfall: _____

Vertretung des Arztes/der Ärztin: _____ Telefon im Notfall: _____

Folgende Medikament müssen zu folgenden Tageszeiten eingenommen werden:

	1.)	2.)	3.)
Name des Medikaments			
Darreichungsform			
Empfohlene Lagerung			
Notfallmedikation	Dosierung:	Dosierung:	Dosierung:
Morgens	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Mittags	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:
Nachmittags	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:	Uhrzeit: Dosierung:

Bemerkungen zur Verabreichung (z.B. klare Beschreibung der Notfall-Symptome)/Dauer der Einnahme etc.: _____

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes/ der Ärztin

Ermächtigung der Eltern/ der Sorgeberechtigten

Hiermit ermächtige/-n ich/wir _____, dass
Name der Eltern/ Sorgeberechtigten

Folgende Erzieher/-innen _____
Name aller Erzieher/-innen

_____ des

Kindergarten Kunterbunt e.V. meinem/ unserem Kind _____
Name des Kindes
 die

o.g. Arzneimittel zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

Ort, Datum

Unterschrift d. Eltern/ Sorgeberechtigten